

Stenographisches Protokoll

über die

5. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Juni 1880.

Inhalt:

Zuschrift des Sebastian Marg, betreffend den Verzicht desselben auf die Stelle eines Ersatzmannes der k. k. Steuer-Regulirungs-Landes-Commission.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Vorlagen.

Petitionen.

Beantwortung der in der 4. Sitzung vom 14. Juni 1880 gestellten Interpellation des Abg. Freih. v. Bschod seitens des Landes-Ausschuss-Beisitzers Herman.

Wahl des Eisenbahn-Ausschusses.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses:

1. betreffend das Ansuchen der Gemeinde Eisnerg im Gerichtsbezirke gleichen Namens, um Bewilligung einer 70% Gemeinbeumlage pro 1879 und einer 75% pro 1880 (Nr. 51 der Beilagen),
2. betreffend das Ansuchen der Gemeinden Weiskirchen im Gerichtsbezirke Studenburg, Oberseifritz im Gerichtsbezirke Birckfeld, Obdach im gleichnamigen, Grambach im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, Schwanberg im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg, Altenmarkt im Gerichtsbezirke Feldbach, St. Peter am Otterbach im Gerichtsbezirke Mureck, Bruck a. M. im gleichnamigen Gerichtsbezirke, dann Pettau ebenfalls im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband (Nr. 52 der Beilagen),
an den Gemeinde-Ausschuß;
3. betreffend einige Aenderungen des technischen Straßenbau-dienstes (Nr. 45 der Beilagen),
an den Landes-Cultur-Ausschuß;
4. betreffend die Erhöhungen der Löhnungen des Aufsichtspersonales im Landes-Zwangsarbeits-hause in Messendorf (Nr. 46 der Beilagen),
an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses mit einem Gesekentwurfe über die

Regulirung des Draußflusses von Pettau abwärts bis Puchdorf (Nr. 55 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Landes-Cultur-Ausschusses.)

Berichte des Unterrichts-Ausschusses:

1. betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Verwaltung des Lehrerpensionsfondes (Nr. 56 d. Beilagen. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses);
2. betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Kostenbestreitung für die Bezirkslehrer-Bibliotheken und Lehrerconferenzen (Nr. 57 der Beilagen. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Graf Kottulinsky, Freiherr v. Sepler.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung ist keine Einwendung erhoben worden; ich erkläre dasselbe daher für genehmigt.

Es wurde mir eine Zuschrift des Herrn Sebastian Marg übergeben, welche lautet (liest):

„Hoher steiermärkischer Landtag!

Der ergebenst Gefertigte wurde in einer früheren Session als Ersatzmann in die k. k. Steuer-Regulirungs-Landes-Commission gewählt. Fortwährende Kränklichkeit und chronisches Augenleiden legen ihm nunmehr die Pflicht auf, dankend für das in ihm gesetzte Vertrauen, diese Stelle zurückzulegen,

nachdem er schon vor zwei Jahren aus gleichen Gründen seine Dienststelle als Gutsverwalter der vereinigten gräflich-Schönborn'schen Güter zu Arnfels aufzugeben genöthigt war, und sich gegenwärtig in Graz, Kroisbachgasse Nr. 5, befindet.

Hochachtungsvoll

Seb. Mayr."

Ich bitte diese Mandats-Niederlegung zur Kenntniß zu nehmen; ich werde die hiedurch nothwendig gewordene Neuwahl zugleich mit der durch die Mandatsniederlegung des Herrn Freiherrn von Conrad nothwendig gewordenen Neuwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das officielle Protokoll der zweiten Sitzung des Landtages.

Das stenographische Protokoll der dritten Sitzung.

Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Stadtgemeinde Judenburg um Erhöhung der bisherigen Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband (Nr. 58 der Beilagen).

Bericht des Landes-Ausschusses über die Eingaben der Bezirks-Ausschüsse Stanz und Birkfeld um Bewilligung zur Einhebung erhöhter Bezirksumlagen (Nr. 59 der Beilagen).

Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35), betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden (Nr. 60 der Beilagen).

Antrag des Landescultur-Ausschusses zu dem Berichte und Vorschläge des Landes-Ausschusses: Beiträge aus dem Landesfonde zur Ausführung von Uferschutzbauten am Ennsflusse bei Niedergstatt, von Vervollständigungsbauten am Uferschutze in Lunzendorf und von Nachbesserungsarbeiten an der Urtwehre bei Deblarn zu gewähren (Nr. 61 der Beilagen).

Antrag der Abgeordneten Sprung und Genossen, betreffend die Gestattung des Tabakbaues in Steiermark (Nr. 62 der Beilagen).

Antrag der Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen ihrer Gemeinde-Angehörigen (Nr. 63 der Beilagen).

Antrag der Abgeordneten Karlon und Genossen, betreffend ein für das Herzogthum wirksames Gesetz, wodurch die Schulpflicht geregelt und der Wiederholungs-Unterricht in Sonn- und Feiertagschulen wieder eingeführt wird (Nr. 64 der Beilagen).

Bericht des Landes-Ausschusses über die Eingaben der Gemeinden Winkl, Straßen und Alt-Auffee im Ge-

richtsbezirke Auffee, dann der Stadtgemeinde Mann im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage (Nr. 65 der Beilagen).

Rechnungs-Abschluß der steierm. Landesfonde pro 1879 (Nr. 34 der Beilagen).

Die letztere Vorlage werde ich sogleich an den Finanz-Ausschuß verweisen.

Es wurden mir folgende Petitionen überreicht:

Petition der Anna Taucher, landschaftl. Rathshühüters-Witwe, um den Fortbezug des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Pauline über die normalmäßige Zeit. (Ueberreicht durch Abgeordneten Herman).

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Petition des Jakob Botteri, Professor der italienischen Sprache an der Landes-Oberrealschule, um Einrechnung der 9 1/2 Jahre, welche er vor der Systemisirung seiner Stelle im Dienste des Landes bei dem Lehrfache zugebracht hat, in die normale Dienstzeit. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Neckermann.)

Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß.

Petition des ständigen Ausschusses des österr. Agrartages um Berücksichtigung jener Resolutionen des Agrartages vom Jahre 1879, welche in die selbstständige Thätigkeit des hohen Landtages fallen, und um Unterstützung derjenigen Resolutionen, welche in den Machtbereich der übrigen Factoren der Staatsverwaltung fallen. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)

Diese Petition verweise ich an den Landescultur-Ausschuß.

Petition der allgem. steierm. Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse um eine Subvention. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kienzl.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Petition des Bezirks-Ausschusses Gröbming um Bewilligung von sechs Jahresfristen zur Zahlung des denselben treffenden Beitrages zum Espanger Ennsdurchstiche nach Vollendung desselben und Nichtigstellung der ihn treffenden Quote. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Petition um gnadenweise Bewilligung von Erziehungsbeiträgen für die Kinder des zu Auffee verstorbenen Lehrers-Supplenten Josef Schütz aus dem Schullehrer-Pensionsfonde. (Ueberreicht durch Abgeordneten Fairhuber.)

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß.

Petition um Erhöhung der Pension des Schullehrers Benzel Koppel von 355 fl. auf 532 fl. 50 kr. ö. W. jährlich. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

Diese Petition verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß.

Petition des Ortschaftsrathes Fischhäg um Abschreibung eines Restes pr. 408 fl. von dem ihm im Jahre 1866 für den dortigen Schulhausbau gegebenen Darlehen pr. 2000 fl. (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

Diese Petition verweise ich an den Finanz-Ausschuß.

Freitag den 18. Juni, 9 Uhr Vormittags, hält der Landes-Cultur-Ausschuß eine Sitzung in der Kanzlei des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Pairhuber.

Der Petitions-Ausschuß hat sich constituirt und den Herrn Abgeordneten Dr. Schner zum Obmann, den Herrn Abgeordneten Dr. Dominikus zum Obmannstellvertreter und den Herrn Abgeordneten Dr. Schallhammer zum Schriftführer gewählt.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Herman das Wort zur Beantwortung der in der letzten Sitzung an ihn gerichteten Interpellation.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Herman**: In seiner 15. Sitzung vom 18. October 1878 hat der hohe Landtag folgende Anträge des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung überwiesen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

a) Die Vermögensverwaltung und die Finanzgebarung der unterstehenden communalen Körperschaften strenge zu überwachen und sich insbesondere vor der Genehmigung höherer Umlagen durch genaue, erforderlichenfalls an Ort und Stelle vorzunehmende Untersuchung die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der veranschlagten Ausgaben und der beabsichtigten höheren Besteuerung zu verschaffen.

b) Eingehende Erhebungen über die Besitz- und Nutzungsverhältnisse des den Gemeinden oder einzelnen Fractionen derselben gehörigen Eigenthums zu pflegen, ferner in Erwägung zu ziehen, ob in dieser Richtung gesetzliche Bestimmungen nothwendig erscheinen und dem Landtage hierüber in der nächsten Session Anträge zu stellen.

In der 4. Sitzung dieser Session vom 14. Juni d. J. stellte der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten durch den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Bschoc . . . Ich bitte Seine Excellenz, mir Ruhe zu verschaffen, damit ich verstanden werde; es herrscht im Saale ein solches Geräusch, daß es mir unmöglich ist, den Gegenstand vorzutragen . . . (Fortfahrend.) In der

4. Sitzung dieser Session vom 14. Juni d. J. stellte der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten durch den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Bschoc an den Landes-Ausschuß die Anfrage, welche Verfügungen derselbe aus Anlaß obiger Anträge getroffen und ob er beabsichtige, noch im Verlaufe dieser Session Vorlagen zu machen, welche die angeregten Gegenstände betreffen?

Der Landes-Ausschuß beehrt sich, diese Interpellation mit folgendem zu beantworten:

ad a) Was die Ueberwachung der communalen Körperschaften in Absicht auf die Vermögensverwaltung und Finanzgebarung betrifft, so übt der Landes-Ausschuß selbe nur mittelbar und steht selbe zunächst dem Bezirke zu.

Nach dem L.-G. vom 14. Juni 1866, Nr. 19, L.-G. u. B.-B. (§ 57), überwacht die Bezirksvertretung die Gemeinden in Absicht auf die Erhaltung des Stammvermögens und Stammgutes; sie ertheilt die Bewilligung zur Veräußerung, Verpfändung oder zur bleibenden Belastung, sowie zur Vertheilung solchen Vermögens und der Jahres-Ueberschüsse, sowie nicht minder die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens oder der Uebernahme einer Haftung.

Die Bezirksvertretung bewilligt ferner die Einhebung von Gemeinde-Umlagen bis zu 60% der directen und 20% der indirecten Steuern. Höhere Gemeinde-Umlagen unterliegen der landtäglichen Bewilligung.

Der Bezirks-Ausschuß bescheinigt nach dem L.-G. vom 15. Jänner 1873, Nr. 6 L.-G. u. B.-B., die Geseßlichkeit jeder Gemeinde-Umlage.

Der Landes-Ausschuß kommt nach dem Gesagten gar nicht in die Lage, den Gemeinden höhere Umlagen zu bewilligen und hatte daher den in dem gedachten Antrage erwähnten Anlaß zu commissionellen Erhebungen gar nicht, abgesehen davon, daß selbe, da sie mit dem erwähnten Ueberwachungsrechte der Bezirksvertretungen collidirten und wegen des Aufwandes an Zeit und Geld, den sie verursachten, kaum ausführbar erscheinen dürften; der Landes-Ausschuß hielt es nicht für angezeigt, derlei Aufklärungen in den Rechenschaftsbericht aufzunehmen.

Was die in b) erwähnten „Besitz- und Nutzungsverhältnisse des den Gemeinden oder einzelnen Fractionen derselben gehörigen Vermögens“ betrifft, so wird der Landes-Ausschuß nicht irre gegangen sein, wenn er angenommen hat, daß damit jene Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde gemeint worden seien, welche der § 11 der Gemeinde-Ordnung ungeändert gelassen hat und welche daher einen Gegenstand des Gemeinde-Gesezes und der Gemeinde-Verwaltung eigentlich nicht bilden.

In Absicht auf dieses Classen- oder Genossenschafts-Vermögen in den Gemeinden, bezüglich dessen dem Landes-Ausschusse aus seiner Amtsführung ein reiches Materiale für die Beurtheilung desselben zu Gebote stand, waren die Verhältnisse im Landes-Ausschusse an der Hand eigener Erfahrungen, geschichtlicher Nachforschungen und einer vorgenommenen Enquête Gegenstand eingehender Berathungen, aber auch abweichender Meinungen.

Die eine Absicht ging dahin, daß innerhalb der Gemeinde bestehende Classen oder Genossenschaften, welche ein ungetheiltes Eigenthum gemeinsam besitzen, genießen und selbst verwalten, ein die Gesetzgebung herausforderndes Unrecht oder Uebel für die Gemeinde nicht seien.

Was sich als politische Gemeinde seit ihrem Bestehen zusammenfaßte und annoch zusammenfaßt, war und sei jene Genossenschaft nicht, wenn diese auch vordem die Geschäfte der politischen Gemeinde führte, und als Hauptrepräsentantin des Besitzes in der Gemeinde den größten Theil der Lasten der Letzteren getragen hat.

Die Genossenschaften, als das Ursprüngliche vor der politischen Gemeinde Bestandene, befinden sich im factischen rechtmäßigen und redlichen Besitze ihres ungetheilten Vermögens und sind in diesem Besitze durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geschützt; und nicht die Genossenschaften sind es, welche den Titel ihres Besitzes nachzuweisen haben.

Ansprüche, welcher Art immer, hierauf seitens der Gemeinde oder Einzelner, da sie im Falle ihrer Bestreitung einer Entscheidung über „mein“ und „dein“ involviren, können nur von Fall zu Fall und nur im Civil-Rechtswege klar gestellt werden.

Eine principielle Verschiebung der diesfalls obwaltenden Eigenthums- und Nutzungs-Verhältnisse oder der competenten Erkenntnißbehörde berührte, wenn überhaupt zulässig, Acte der Civil-Rechtsgesetzgebung und läge außerhalb der Competenz der Landesgesetzgebung.

Dasselbe gälte in Absicht auf die Verwaltung der fraglichen Vermögensschaften.

Betreffend die behördliche Controle der Verwaltung solcher Vermögensschaften, begehret und rechtfertigt sich eine solche aus allgemeinen volkwirtschaftlichen, dann noch politischen Gründen und kann selbe daher nur den politischen Behörden anheimfallen.

Die Controle seitens der politischen Behörden postuliret sich umso mehr, als selbe absichtlich einiger Genossenschaften entschiedenermaßen bereits geübt wird, beziehungsweise zu üben ist (Leoben und Weiz) und die nothwendige Controleinheitlichkeit eine anderweitige Controle kaum zulässig erscheinen läßt. Am allertwenigsten empfiehlt sich eine Controle seitens der Gemeinde, da diese, ob nun die Genossen oder

Nichtgenossen in der Gemeinde vorherrschen, immer Partei sein wird.

Auf welcher Grundlage, ob auf Grund der diesfalls früher bestandenen und durch die Gemeindegesetze nicht geänderten Normen oder auf Grund neuer Gesetze diese Controle geübt werden will und wie weit selbe allenfalls zu regeln sei, muß der Beurtheilung, beziehungsweise der Initiative der politischen Behörden überlassen bleiben.

Was zu beklagen ist, das sind die zahlreichen, durch die neue Grundbuchsanlegung übrigens mehr und mehr gegenstandslos werdenden Streite in Absicht auf jenes Genossenschaftsvermögen und die den Behörden ebenso wie der Bevölkerung zweifelhafte und unklare Entscheidungs- und Controls-Instanz, hervorgerufen durch den Umstand, daß von jeher der Genossenschafts- und Gemeindebesitz in unklarer Weise durcheinandergeworfen worden.

Was vorerst und auch im Interesse der Gemeinden wünschenswerth und auch landtätlich durchzuführen möglich ist, daß die Controlsbehörde bestimmt, und das Genossenschaftsvermögen, sowie die Art und Weise der Verwaltung derselben ausgewiesen und urkundlich gemacht werde, ferner daß auf selber zu Gunsten der Gemeinden allenfalls haftende Leistungen klargestellt werden, und daß der Betretung des Rechtsstreites ein Vergleichsversuch von der competenten politischen Behörde vorherzugehen hätte.

Es wurde dem Landes-Ausschusse auch ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der den Gegenstand in der angedeuteten Richtung regelte.

Diesen Anträgen und Ansichten gegenüber machte sich im Schoße des Landes-Ausschusses eine andere Ansicht geltend, dahingehend, daß das Genossenschaftsvermögen in den Gemeinden nicht durchgehends als Classenvermögen im Sinne des § 11 der Gemeinde-Ordnung aufzufassen sei, daß selbes sich in der Regel als Gemeindevermögen oder Gemeindegut herausstellt, welches nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinde verwaltet werden müsse, und daß es sich in erster Linie mehr um die Erhebung und Constatirung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes, um die Regelung der Einflußnahme der Privatbetheiligten auf dessen Verwendung und Verwaltung und um die nachträgliche Uebergabe dieser Vermögensschaften und ihrer Verwaltung an die Gemeindevertretung handle, und daß erst, wenn aus den diesfalls zu pflegenden Erhebungen und Verhandlungen sich zeigen sollte, daß es außerdem noch Classenvermögen gibt, auf das die Gemeinde-Ordnung keine Anwendung findet, von den Bedürfnissen einer gesetzlichen Regelung auch dieses Vermögens und seiner Verwaltung die Rede sein könne.

Es handle sich sonach vor Allem um die Aufstellung und Nichtigstellung der Gemeinde-Inventarien, und es

wären hiefür in Einbernehmung mit der Regierung eigene Commissäre zu bestellen, welche für die Inventarisirung des Gemeindevermögens Vorsorge zu treffen hätten.

Der Landes-Ausschuß konnte sich weder für die eine noch für die andere dieser beiden Ansichten entscheiden und hatte nach eingehender Berathung des Gegenstandes wie im Rechenschaftsberichte bemerkt erscheint, beschlossen, im Gegenstande nichts zu veranlassen, und die Ordnung dieses Gegenstandes der Regierungs-Initiative zu überlassen.

Der Landes-Ausschuß beabsichtigt daher auch nicht, noch im Laufe der gegenwärtigen Session Vorlagen zu machen, welche diesen Gegenstand betreffen, bereitet aber eine Anleitung zur Vermögensverwaltung überhaupt für die Gemeinden für die nächste Session vor.

Die weitere Anfrage des Herrn Interpellanten, dahingehend:

„Aus welchem Grunde gelangten bisher so wenig Berichte, betreffend die Bewilligung höherer Gemeinde- und Bezirksumlagen an den Landtag, und stehen solche Vorlagen des Landes-Ausschusses in nächster Aussicht?“ wurde vom Referenten für Gemeinde-Angelegenheiten zum Theile bereits beantwortet.

Diesfalls wird noch weiters bemerkt:

Um höhere, der landtäglichen Bewilligung unterliegende Gemeinde-, und beziehungsweise Bezirksumlagen haben bisher bloß die Gemeinden Radmer und Eisenerz, beziehungsweise die Bezirke Stainz und Birkfeld angesucht.

Die diesfälligen Anträge wurden dem hohen Landtage bereits vorgelegt; siehe Landtags-Beilage Nr. 48 und 51.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Tages-Ordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die

Wahl eines Eisenbahn-Ausschusses,

bestehend aus 9 Mitgliedern. Ich ersuche die Herren, Stimmzetteln abzugeben. (Nach Abgabe der Stimmzetteln und Bornahme des Scrutiniums:)

Das Scrutinim hat folgendes Resultat ergeben:

Es erhielten die Herren Abgeordneten

Dr. Duchatsch	37	Stimmen.
Dr. Neckermann	51	„
Freih. v. Washington	52	„
Ritt. v. Knaffl	50	„
Falke	43	„
v. Forcher	52	„
Sprung	51	„
Bärnfeind	39	„
Plager	37	„

Zunächst haben noch erhalten die Herren Abgeordneten:
 Radey 32 Stimmen.
 und Freih. v. Moscon 9 „

Die zuerst genannten 9 Herren sind daher in den Eisenbahn-Ausschuß gewählt und werden die Güte haben, sich zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung mitzutheilen.

Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Eisenerz im Gerichtsbezirke gleichen Namens um Bewilligung einer 70%igen Gemeindeumlage pro 1879 und einer 75%igen pro 1880.

(Nr. 51 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Berichtes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinden Weißkirchen im Gerichtsbezirke Judenburg, Oberfeistritz im Gerichtsbezirke Birkfeld, Obdach im gleichnamigen, Grambach im Gerichtsbezirke Umgebung Graz, Schwanberg im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg, Altenmarkt im Gerichtsbezirke Feldbach, St. Peter am Ottersbach im Gerichtsbezirke Mured, Brud a. M. im gleichnamigen Gerichtsbezirke, dann Pettau ebenfalls im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.

(Nr. 52 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Berichtes an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist

der Bericht des Landescultur-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses mit einem Gesek-

entwürfe über die Regulirung des Draußusses von Pettau abwärts bis Puchdorf.

(Nr. 55 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-
cultur-Ausschusses die Verhandlung über diesen Gegenstand
einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Gleispach** (von der Tribüne):
Der Gesetzentwurf, welchen der Landes-Ausschuß dem hohen
Landtage über die Regulirung des Draußusses von Pettau
abwärts bis Puchdorf vorgelegt hat, beschäftigt heute schon
zum drittenmale diese Versammlung. Das erstemal im
Jahre 1877 hat der hohe Landtag diese Vorlage vor-
läufig aus dem Grunde abgelehnt, weil in keiner Weise
erhoben und klargelegt war, welche Vortheile eigentlich
durch diese Regulirungsarbeiten gewonnen werden sollen.

Der hohe Landtag hat beschlossen, erheben zu lassen,
welche Werthe durch diese Regulirung neu gewonnen
werden und welche gerettet werden sollen und welche
sonstige Vortheile zu erzielen seien.

Diese Erhebungen sind in einer nicht sehr aus-
gedehnten Weise gegenwärtig vorliegend und sie constatiren
sodiel, daß es sich um eine endgiltige Regulirung dieses
Flusses nicht handelt, daß im Gegentheil die Schiffbarkeit
der Drau nach der Regulirung gerade so problematisch
bliebe, wie vor der Regulirung, daß andererseits die Strecke,
welche regulirt werden soll, höchstens eine Wegstunde an
Länge beträgt; andererseits ist es zweifellos, daß Grund-
stücke und zwar werthvolle Grundstücke, besonders mit
Rücksicht auf die Nähe von Pettau durch die Excesse der
Drau gefährdet werden und daß durch diese Regulirung
eben diese Strecke gerettet würde.

In diesem Stadium befand sich die Angelegenheit,
als der Landtag sich im Jahre 1878 neuerlich mit der-
selben befaßte und damals hat der Landtag hauptsächlich
mit Rücksicht auf den hohen Kostenpunkt und mit Rück-
sicht auf die finanzielle Lage des Landes dieses Gesetz
neuerlich abgelehnt, hat jedoch dem Landes-Ausschusse den
Auftrag ertheilt, in der nächsten Session wieder eine dies-
bezügliche Vorlage einzubringen.

Der Landescultur-Ausschuß ist auch in diesem Jahre
nicht in der Lage, dieses Gesetz dem hohen Landtage zur
Annahme zu empfehlen, u. zw. mit Berücksichtigung dessen,
daß sich die Verhältnisse und Umstände, aus welchen der
hohe Landtag im Jahre 1878 die Annahme dieses Gesetz-
entwurfes abgelehnt hat, in keiner Weise geändert haben,
um nicht zu sagen, daß sie schlimmer geworden sind;
in weiterer Erwägung jedoch, in Folge der Erfahrung,
welche der Landescultur-Ausschuß aus der Ennsregulirung
gewonnen hat, aus dem Grunde, weil der Landescultur-

Ausschuß die Ueberzeugung hat, daß derlei partielle Fluß-
regulirungen nur von sehr zweifelhaftem Werthe sind. Es
ist selbstverständlich, daß eine locale Regulirung, sowohl
von Aenderungen im Flußlaufe stromaufwärts in hohem
Maße beeinflußt werden kann, als auch andererseits die
Folge haben kann, daß im Laufe stromabwärts Verän-
derungen eintreten, welche wieder neue Regulirungsarbeiten
mit neuen bedeutenden Kosten im Gefolge haben würden.
Der Landescultur-Ausschuß spricht die Ueberzeugung aus,
daß nur eine systematische Regulirung des Gesamtfluß-
laufes von wirklich dauerndem Werthe sei und daß nur
in dieser Beziehung ein positives, zweifelloses Resultat
angehofft werden kann; er spricht sich daher gegen diese
partielle Regulirung umsomehr aus, als der ohnehin ziem-
lich bedeutende Kostenvoranschlag doch zweifellos über-
schritten werden dürfte. Ich verweise auf die Vorlage des
Landes-Ausschusses über die Sannregulirungs-Arbeiten, die
bei einer nahezu vollständigen Resultatlosigkeit eine Ver-
doppelung des vorangeschlagenen Beitrages in Aussicht
stellen; dasselbe Schicksal dürfte die beabsichtigte Regu-
lirung des Draußusses von Pettau abwärts bis Puchdorf
erfahren.

Der Landescultur-Ausschuß anerkennt es andererseits
als zweifellos, daß eine Regelung des Draußusses seinem
ganzen Laufe nach als ein sehr wünschenswerthes Project
im Auge behalten, daß diese aber auf eine Zeit vertagt
werde, wo einerseits die Regulirungsarbeiten, die gegen-
wärtig im Zuge, beendet, andererseits die Finanzlage des
Landes, die ich hier wohl nur zu markiren brauche, zu
einer günstigen Wendung gelangt sein werden.

Ich empfehle daher den Antrag des Landescultur-
Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte
über diesen Antrag.

Abgeordneter **Radey** (St.-G. Marburg): Hoher
Landtag! Seit dem Jahre 1874 petitioniren zehn Orts-
gemeinden und die Stadt Pettau um die Regulirung des
Draußusses zwischen Pettau und Puchdorf. Dreimal hat
sich der hohe Landtag mit dieser Vorlage beschäftigt, bis
ihr heute dasselbe Schicksal zu Theil werden sollte wie
jener der Ennsregulirung, eine Vorlage, welche seit zwanzig
Jahren dem hohen Landtage jährlich zur Beschlußfassung
vorgelegt wird und welche heuer ohne Sang und Klang
erledigt werden soll. Der Landescultur-Ausschuß behauptet,
daß es sich wohl nicht auszahlt, diese Regulirung in An-
griff zu nehmen, weil die Strecke der Regulirung kaum
eine Stunde Weglänge ausmacht und weil vor Allem das
Localinteresse berücksichtigt werden soll. Dem ist, glaube
ich, nicht so. Allerdings wird das Localinteresse berück-

sichtigt, insofern als große Strecken und Grundstücke dem Inundationsgebiete entzogen werden. Allein nicht nur dies ist es, sondern die Regulirung bezweckt wohl auch die Verhütung einer weiteren Verwüstung von Culturgrundstücken. Das Hauptgewicht würde jedoch in einem anderen Umstande liegen und dies wäre der Grund, warum die Drau regulirt werden soll. Dieser Umstand ist eben die Schifffahrt. Die Drau, meine Herren, ist der größte Fluß des Landes und sie sollte vom Landtage gewiß nicht vernachlässigt werden. Nach den statistischen Ausweisen verfrachtet die Drau über 3000 Flöße alljährlich, mit Waaren in dem Werthe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden und darüber. Meine Herren, das ist keine Kleinigkeit, und gerade hier, zwischen Pettau und Puchdorf sind die Verheerungen in solchem Grade herrschend, daß die Schifffahrt in kürzester Zeit geradezu ausgeschlossen werden könnte.

Der Landescultnr-Ausschuß hat daher mit Unrecht dem Gegenstande bloß ein locales Interesse zuerkannt. Es ist dies eben nicht nur ein Interesse für den einzelnen Bezirk Pettau, es ist vielmehr ein Interesse des ganzen Landes und ein Interesse der Regierung, und deswegen hat auch die hohe Regierung den Antheil von 10.800 fl. als Beitrag bestimmt. Sie würde gewiß nicht diesen Beitrag leisten, wenn es nicht die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordern würde.

Wenn der Landescultnr-Ausschuß behauptet, daß eine partielle Regulirung der Drau zwecklos wäre, so möchte ich dagegen bemerken, daß gerade hier die partielle Regulirung der Drau am zweckmäßigsten ist, nachdem die ganze Strecke kaum eine Wegstunde lang ist und für sich ein abgeschlossenes Ganze bildet, wie ja der locale Augenschein, der amtlich in den Acten niedergelegt wurde, hinlänglich nachweisen wird. Allerdings wäre die Regulirung der ganzen Drau von Vortheil, allein, nachdem dies dormalen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, so wäre eine locale Regulirung immerhin von großem Werthe. Das Unterland ist durch Hagelschläge und Missernten, sowie durch die allgemeine wirthschaftliche Krise in die Lage versetzt worden, daß solche Bauten selbst als Nothstandsbauten erforderlich wären, wenn sie auch sonst nicht nothwendig sein würden. Ich würde den Herren empfehlen, diesem Gegenstande eine solche Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie ich voraussehe, daß sie der Ennsregulirung wird zugewendet werden.

Die Ennsregulirung hat schon viele Hunderttausende verschlungen, und heute liegen wieder mehrere Vorlagen auf dem Tische des hohen Hauses, um für dieselben noch weitere Ausgaben zu votiren. Ich glaube, daß die Drau im Verhältniß zur Enns wohl mehr Berücksichtigung verdient und erlaube mir den Antrag zu stellen: Der

hohe Landtag wolle die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Regulirung des Drauflusses von Pettau bis Puchdorf auf die Tagesordnung setzen und in die Berathung derselben eingehen.

Landeshauptmann: Das ist ohnehin der Fall, denn gleichzeitig mit dem Antrage des Landes-Cultur-Ausschusses ist auch der Antrag des Landes-Ausschusses Gegenstand der Verhandlung.

Abgeordneter Graf **Wurmbrand** (S.-G.): Im vorigen Jahre ist die Vorlage über die Drau-Regulirung so spät vor den Landtag gekommen, daß die Berathung darüber eine sehr kurze war. Ich habe damals nicht Gelegenheit gehabt, alles Dasjenige auszusprechen, was für die Vorlage des Landes-Ausschusses sprechen würde. Ich muß mir deßhalb heute gestatten, etwas ausführlicher darüber meine Meinung auszudrücken.

Die Frage einer Flußregulirung muß von einem etwas allgemeineren Standpunkte aus, glaube ich, betrachtet werden, als es vielleicht heute geschehen ist. Wir müssen die Wichtigkeit im Ganzen vor Augen haben, dann zur Vorlage speciell übergehen und sehen, ob die Arbeiten die projectirt sind, für die Regulirung des Flusses im Ganzen auch zweckmäßig sind, denn darin stimme ich vollkommen mit dem Herrn Referenten überein, daß der Zweck von Regulirungsarbeiten endgiltig nur der sein kann, allmählig den ganzen Fluß zu reguliren, ihn schiffbar, das heißt, volkswirtschaftlich nützlich zu machen.

Aus diesen allgemeinen Gesichtspunkten glaube ich Ihnen nicht den Beweis erst führen zu müssen, daß ein Strom wie die Drau eine größere Wichtigkeit für die Schifffahrt hat, eine größere Wichtigkeit im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, wie etwa die Sann oder die Enns oder selbst die Mur. Die Drau ist ein Strom, der wirklich schiffbar gemacht werden kann, und zwar gerade durch die neue Methode, der Kettenschifffahrt, wenn er halbwegs regulirt wird. Ich sage halbwegs regulirt, weil die Masse Wasser, welche die Drau führt, so gewaltig ist, daß sich immerhin Mittel finden werden, daß leicht gebaute Schiffe stromaufwärts fahren können.

Gehen wir nun zur Vorlage selbst über.

Die Drau von Marburg ausgehend, läuft mit dem linken Ufer längst eines Hügellandes, ist also linksseitig angelehnt und es handelt sich während des ganzen Laufes bis Pettau wesentlich darum, das rechte Ufer zu schützen um die Drau an das Gebirge anzulehnen; sie hat während dieser Strecke ein ziemlich rasches Gefälle und bringt eine große Masse von Schottermaterial bis Pettau hin.

In Pettau hört der Hügelzug plötzlich auf und es beginnt die Ebene. Die Drau, welche nun das transpor-

table Material abgesetzt hat, verlangsamt ihren Lauf und breitet sich in der Ebene regellos aus. Die Strecke, die hier besprochen wird, ist die von Pettau nach Puchdorf; diese Strecke wird durch zwei Brücken als ein bestimmtes Fluß-Segment begrenzt, und zwar deshalb, weil die beiden Brücken bei Pettau und andererseits bei Ankenstein, den Fluß an diesen Stellen vereinigt zeigen. Der Fluß ist in dem Beginne der Regelung und im Ausgange der Regulirung ein vollkommen geregelter und geeinigter und wird durch die zwei Brücken überspannt. Es handelt sich also nur um die Regulirung zwischen den beiden Fixpunkten, die bereits regulirt sind. In der Ebene breitet sich, wie ich schon früher erwähnt habe, der Fluß regellos aus, einerseits durch die Verlangsamung seines Laufes in der Ebene selbst, andererseits durch das Schottermaterial, welches er mit sich heruntergebracht hat. Wer die Karte der Regulirung einsehen will, wird mir zugestehen müssen, daß gerade diese Strecke, gegenüber allen anderen Theil-Strecken der Drau, unverhältnißmäßig unregulirt ist. Diese Strecke ist es, welche für die Schifffahrt die gefährlichste ist. Ich kann aus eigener Erfahrung sprechen, wenn ich sage, daß man mit einem kleinen Kahn kaum im Stande ist, auf diesem gewaltigen Strome von Pettau nach Puchdorf zu fahren, ohne unzählige Male auf Sandbänke aufzufahren. Es existirt vorläufig also kein Strombett, kein sicherer Wasserlauf mit nur zwei Fuß tiefem Wasser.

Vor Puchdorf ist die Drau wieder an einer Hügelkette, und zwar diesmal am rechten Ufer angelehnt und kann wieder durch einige Wasserbauten am linken Ufer an die rechte Hügelkette angelehnt und bis an die ungarische Grenze geleitet werden. Hier sind große Regulirungsarbeiten, eine eigentliche Regulirung nicht mehr erforderlich, weil das rechte Ufer, wie gesagt, bestimmt ist.

Sie sehen meine Herren daraus, daß es sich hauptsächlich nur um die Strecke zwischen der Pettauer Brücke und der Ankensteiner Brücke handelt; ist diese regulirt, dann ist es nur nöthig, den Fluß, wie er jetzt liegt, an die Hügelketten anzudrängen und Sie haben damit einen von Marburg bis zur ungarischen Grenze halbwegs schiffbaren Fluß.

Wenn man nun sagt: „Ja, an der ungarischen Grenze endigt nicht die Drau; wie steht es weiter hinunter“? so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die ungarische Regierung, die sonst in Landesculturngelegenheiten nicht so große Opfer bringt, wie dies gewöhnlich andere Culturstaaten thun, wie dies auch Steiermark gethan hat, für die Drauregulirung einen, wenn Sie wollen, Minimalbetrag von 100.000 fl. jährlich votirt hat, um die Regulirung bis Bares fortzusetzen und wenn Sie sich bemühen würden, die Drau hinabzufahren, so würden Sie

sehen, daß die großen Drauregulirungsbauten an der ungarischen Grenze anfangen; dort wird also gearbeitet, während bei uns vorläufig noch gar nicht gearbeitet wird.

Die Gründe, die man gegen diese Vorlage angeführt hat, daß die Bauten eventuell mehr kosten würden, als hier veranschlagt worden ist, weil schlechte Erfahrungen bei der Sannregulirung gemacht worden, sind hier wohl keineswegs maßgebend.

Wenn man bei der Sannregulirung schlechte Erfahrungen gemacht hat, so hat man sie eben nicht bei der Sann gemacht; diese kann nichts dafür, sondern man hat sie wahrscheinlich bei den unrichtigen Ausführungsarbeiten gemacht, und da tragen diejenigen die Schuld, welche diese Arbeiten ausgeführt haben. Man darf also nicht sagen, wir werden diese Regulirungsarbeiten aufgeben, weil wir sie nicht gut durchführen; man könnte vielmehr sagen, wir werden die Erfahrung, die wir gewonnen haben, benutzen, um besser zu arbeiten.

Die Kosten, wie sie das Gesetz veranschlagt, betragen jährlich für das Land 18.000 fl., durch 6 Jahre in Summe 108.000 fl., während der Staat ebenfalls die Summe von 108.000 fl. beiträgt. Diese Kosten erscheinen mir, ich gestehe es, für den Zweck, der mit denselben erreicht werden soll, nicht hoch. Sie erscheinen mir nicht hoch als Gesamtsumme, sie erscheinen mir nicht hoch als jährliche Belastung des Budgets des Landes, und sie erscheinen mir nicht hoch in Bezug auf die Arbeit und die Strecke, welche regulirt werden soll. Ich weiß nicht, warum hier im Berichte die Länge der Strecke, die regulirt werden soll, mit einer Wegstunde angegeben ist. Im Plane selbst ist dieselbe mit $1\frac{1}{2}$ deutschen Meilen angegeben. Ich möchte den Mann kennen, der $1\frac{1}{2}$ Meilen in einer Stunde geht, es sind 3 Wegstunden und nicht eine Wegstunde. Es ist also keine so unbedeutende Strecke.

Nun, meine Herren, führt man noch Ersparungsrücksichten an. Wenn Sie aus Ersparungsrücksichten diese Kosten nicht aufwenden wollen in einem Lande, wie Steiermark, so möchte ich Sie doch aufmerksam machen, ob es denn eine Ersparniß ist, wenn Sie diese Auslagen heute nicht votiren, da Sie doch die Vornahme der Regulirungsarbeiten nicht völlig aufgeben können. Bis jetzt sind zum großen Theile längs des ganzen Verlaufes der Drau, welche früher die Grenze von Herrschaften gebildet hat, alte Werke vorhanden, welche durch die Patrimonialherrschaften gebaut worden sind.

Diese Werke waren sehr bedeutend. Der Fluß hatte nicht immer das Aussehen, wie er es jetzt noch theilweise hat, sondern er war viel verwildeter, und die Pläne, die ich speciell in Ankenstein habe, könnten Ihnen zeigen, wie viele Hundert Soche dormalen durch die Flußbauten der

Patrimonialherrschaften gewonnen worden sind und später an die Gemeinden übergangen. Diese Werke sind nun alle 30 bis 40 Jahre alt, sie sind verfallen, der Strom reißt sie nach und nach weg und Niemand ist da, der sie erneuert, Niemand ist da, der ähnliche größere Werke des Schutzes baut. Glauben Sie also nicht, daß der Zustand, wie er heute ist, überhaupt bleiben kann, ohne abermals Schutzbauten aufzuführen, er wird ein trostloser sein, er wird eine Verwüstung hervorbringen, von der Sie sich vielleicht keinen Begriff machen können, und er wird in's Peltauerfeld, eine unserer fruchtbarsten Gegenden, Elend bringen, weil die Leute ihren Besitz hoffnungslos der Draupreisgeben werden. Hierbei handelt es sich nicht nur um den Werth des gewonnenen Bodens, sondern um die Entwerthung aller Gründe, die längs der Drau liegen. Niemand wird den Werth irgend eines Gutes hoch schätzen, wenn es von der Drau bedroht ist und heute oder morgen verwüstet werden kann.

Sie ersparen, wenn Sie die Vorlage abweisen, die Auslagen also nur für heuer oder für das künftige Jahr, aber nicht für die Zukunft, denn es wird jedenfalls die unerbittliche Nothwendigkeit an Sie herantreten, größere Regulirungsbauten auszuführen. Wenn auch das Land gesetzlich nicht gezwungen werden kann, solche Mißstände völlig zu heben, so hat doch das Land die moralische Verpflichtung gegenüber den Einwohnern, in dieser Hinsicht etwas zu thun. Das ist eine Culturarbeit, die nicht für immer von uns zurückgewiesen werden kann. Wäre es z. B. ein Ersparniß, wenn Jemand sich ein Haus einrichtet, wohnlich einrichtet und vielleicht auch mit etwas Luxus umgibt und dann, wenn das Haus nicht erträglich wird, sagt, er wolle sparen. Das Dach ist schadhast, es regnet hinein, das Gebälke fault; er aber läßt das Dach nicht repariren, er kauft keine Ziegel, um zu sparen.

Glauben Sie, daß er für die Zukunft diesen Entschluß nicht bereuen wird, glauben Sie, daß er sich nicht an seinem Capitale schädigen wird? Wir schädigen uns an unseren Nationalvermögen, wenn wir diese Vorlage für immer abweisen.

Nichts destoweniger verkenne ich nicht, daß die Finanzlage des Landes heuer eine solche ist, daß sich schwer ein Landbote finden wird, der neue Auslagen bewilligen wird.

Ich glaube aber und habe die Hoffnung, daß es dem Landtage gelingen wird, das Gleichgewicht im Landeshaushalte wieder herzustellen, und bin überzeugt, daß dies innerhalb einiger Jahre geschehen muß. Ich würde Ihnen deshalb den Vorschlag machen, bei Annahme des vorliegenden Gesetzes die Ziffer des Beginnes und des Endes der Arbeit zu verändern und zu sagen, daß diese Regulirung in der Zeit vom Jahre 1883 bis inclusive 1888,

als eine Landesangelegenheit durchzuführen sei. Ich führe diesen Termin an, einestheils, weil ich, wie ich früher erwähnt habe, die Hoffnung habe, daß bis dahin die Landesfinanzen geregelt sind, andererseits deshalb, weil ich fürchte, daß wenn wir keinen nahen Termin festsetzen, und das Gesetz heute pur et simple — wenn auch hier steht „dermalen“ — ablehnen, die Regierung vielleicht nicht in der Lage sein wird, den Betrag von 108.000 Gulden in das Budget einzustellen, und man im Ministerium diese Post streichen wird, und wenn diese Summe später wieder vom Lande verlangt wird, der betreffende Sparungsreferent im Ministerium sagen wird, das Land hat ja seiner Zeit diese Vorlage einfach abgelehnt, folglich die Nothwendigkeit dieser Regulirung nicht anerkannt. Wir werden dann neue Kämpfe und vielleicht sehr große Schwierigkeiten haben, diesen Beitrag vom Staate wieder zu erlangen.

Ich empfehle ihnen deshalb die Annahme der Vorlage des Landes-Ausschusses und beantrage, daß im § 1 an Stelle der Ziffer 1880, 1883 und an Stelle der Ziffer 1885, 1888 gesetzt werde.

Landes-Ausschußbeisitzer **Serman**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei auf das Gesetz betreffend die Regulirung des Draußußes von Peltau abwärts bis Puchdorf, wie es der Landes-Ausschuß vorgeschlagen hat, einzugehen.“

Ich glaube mich diesbezüglich in Uebereinstimmung zu befinden mit dem Herrn Abgeordneten Radey. Die Gründe des Landesculturausschusses rechtfertigen es meiner Ansicht nach nicht, diese wichtige Landesculturausgabe, welche seit dem Jahre 1873 anhängig ist und für welche sich auch wegen ihrer hohen Bedeutung der Staat zu einem Opfer von 108.000 Gulden versteht, deren Inangriffnahme der hohe Landtag in seiner letzten Session als nothwendig und wünschenswerth erklärt hat und für welche mit vielen Mühen und Kosten die Baupläne und Kostenüberschläge angefertigt wurden, abzulehnen, und auf die systematische Regulirung des Draußußes zu verweisen, von der man unter Einem sagt, daß an dieselbe noch lange nicht gedacht werden könne. Was hat es zu sagen, wenn z. B. hervorgehoben wird, daß die zu regulirende Strecke nur eine Wegstunde lang sei und daß durch dieselbe nur Localinteressen gefördert werden, welches letzteres überdies nicht ganz richtig sein dürfte. Auch locale Interessen dürfen Anspruch auf Berücksichtigung machen.

Nach den Erhebungen und nach meiner Autopsie und wie schon der unmittelbare Herr Vorredner bemerkt hat, durchzieht der Draußuß die Ebene ohne Anlehnung an

eine Hügelfette regellos und verwüftet dieselbe nach allen Richtungen. Die Gemeinden sind mit ihrem Bedarfe an Wiese, Weide und Holz auf das Inundationsgebiet angewiesen, welches 3390 Joche umfaßt und es wurde der culturelle Werthzuwachs in Folge der Regulirung auf 217.000 fl. veranschlagt. Es kann nicht behauptet werden, wie es der Herr Referat gethan hat, daß durch eine partielle Regulirung die endgiltige Regulirung des Draufusses nicht sicher gestellt werden könne. Es wird eben auf die Ausführung der Arbeiten ankommen. Auch systematische Flußregulirungen geschehen durch partielle Arbeiten und auch systematische Flußregulirungen haben Mängel aufzuweisen.

Die Hinweisung auf die finanzielle Noth des Landes könnten die Unglücklichen, welche durch die in Frage stehende Angelegenheit zunächst betroffen werden, damit beantworten, daß ja nicht sie diese Nothlage des Landes verursacht und verschuldet haben. Der finanziellen Noth des Landes steht die Noth jenes Theiles der Bevölkerung gegenüber, deren Eigenthum der Draufuß hinweggeschwemmt und für welche das zu rettende Terrain eine Lebensbedingung ist. Diese Wasserbauten productiver Natur wären für die dortige verarmte Bevölkerung geradezu ein Nothstandsbaum; sie beanspruchen durch 6 Jahre den nicht übermäßigen Betrag von nur jährlichen 18.000 fl. Diese Bevölkerung concurrirt seit Langem zu allen übrigen Wasserbauten und es wäre nur billig, wenn endlich einmal auch für sie etwas geschehen würde. Meine Herren! Es gibt Aufgaben productiver, cultureller und humanitärer Natur, denen sich das Land trotz seiner ungünstigen finanziellen Lage nicht entziehen darf.

Schließlich erlaube ich mir den hohen Landtag noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Der hohe Landtag hat in der letzten Session den Landes-Ausschuß beauftragt, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Regulirung des Draufusses von Pettau nach Puchdorf dem nächsten Landtage zur Verhandlung vorzulegen. Hätte der Landtag sich diesen Gesetzentwurf nur darum vorlegen lassen wollen, um ihn abzulehnen? Wäre eine solche Behandlung einer so wichtigen Landesculturanlage einer Landesvertretung würdig? Ich bitte also aus den angeführten Gründen den von mir gestellten Antrag anzunehmen und in die Berathung eines Gegenstandes einzugehen, der vollkommen spruchreif ist.

Abgeordneter **Rufovek** (L.-G. Luttenberg): Ich bin auch für das Eingehen in die Berathung des Gesetzentwurfes, welchen der Landes-Ausschuß in Bezug auf die Regulirung des Draufusses von Pettau bis Puchdorf vorgelegt hat, weil ich glaube, daß man, wenn diese Strecke einmal regulirt sein wird, nicht wird umhin können, auch die übrigen Strecken zu reguliren. Sollte jedoch wider

Erwarten der Antrag des Landes-Ausschusses abgelehnt, und jener des Landesculturanaltes zum Beschlusse erhoben werden, so stelle ich zu dem Antrage des Landesculturanaltes nachstehenden Zusatzantrag (liest):

„Nach den Worten: „nicht einzugehen“ habe es zu lauten:

„jedoch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit der Regierung wegen Regulirung des Draufusses von der Stadt Marburg abwärts, bis zur steirisch-ungarischen Landes-Grenze Erhebungen zu pflegen, und hierüber dann in der nächsten Session dem Landtage einen Gesetzentwurf zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen“.

Zur Begründung meines Antrages werde ich mir gelegentlich noch das Wort erbitten.

Abgeordneter **Sprung** (H.-R. Leoben): Es fällt mir schwer, gegen irgend eine Flußregulirung zu sprechen, weil ich dieselben im Allgemeinen vertheidige, und nur bedauere, daß mit den Flußregulirungen, wie sie ausgeführt werden, in der überwiegenden Mehrzahl immer nur der eine Zweck verfolgt wird, die Felder, die zunächst an den betreffenden Fluß angrenzen, zu schützen. Dieser Zweck ist nach meiner Meinung für solche Flußregulirungen zu untergeordnet; bei einem solchen Zwecke allein können sich die Kosten großer Flußregulirungen nie verlohnen, und darin liegt der Grund, warum wir mit den Flußregulirungen so üble Erfahrungen machen, und warum wir bei denselben das Geld des Landes ausgeben, welches einmal ausgegeben, nie mehr einen entsprechenden Vortheil oder eine entsprechende Verzinsung gewährt, und warum das Land für die Dauer mit regelmäßigen, jährlich wiederkehrenden Auslagen belastet wird. Ich würde die Regulirung so großer Flüsse, wie die Drau, die Mur und theilweise auch die Enns, dann besonders für gerechtfertigt halten, wenn diese Regulirungen zugleich die Schifffahrt, die Bewässerung und möglicherweise auch sogar die Gewinnung von Wasserkräften bezwecken würden. Die großen Erfolge, welche in anderen Ländern, durch Flußregulirungen erreicht worden sind, beruhen größtentheils nicht auf der Schonung der Ufer, sondern sie beruhen eben auf der Ausnützung des Wassers und der Wasserkraft zu den früher genannten Zwecken. Ich würde also mit Vergnügen bereit sein, für solche Regulirungen, wenn sie auch diesen Zwecken dienstbar gemacht werden sollen, und wenn eine Garantie gegeben würde, daß durch dieselben nicht nur den Anrainern, sondern auch dem Allgemeinen ein Nutzen verschafft wird, sogar noch größere Summen zu bewilligen.

Was nun die gegenwärtig in Frage stehende Flußregulirung anbelangt, so scheint mir nach den Auseinandersetzungen eines der Herren Vorredner, daß doch nur die Anrainer berücksichtigt werden sollen, denn die Meinung,

daß die Drau, wenn dieses Stück von 1 1/2 Meilen regulirt wird, auch nur nothdürftig schiffbar sein wird, halte ich für eine irrige. Ich sage „nothdürftig schiffbar“, denn was man bei uns schiffbar nennt, pflegt man anderswo höchstens als flosbar zu bezeichnen.

Die Drau wird trotz der Regulirung ein Wildbach bleiben, und kein schiffbarer Fluß werden. Ich glaube also sagen zu können, daß auch die regulirte Drau nicht einmal nothdürftig schiffbar sein wird; sie wird an einzelnen Punkten für die Flößer und Plättensfahrer bequemer sein, es werden vielleicht einige Flüsse weniger zu Grunde gehen, allein schiffbar — ich muß es aufrichtig gestehen — könnte ich auch nach dieser Regulirung die Drau, die ich ziemlich genau kenne, in dem größten Theile ihres Laufes nicht nennen.

Es ist uns auch gesagt worden, daß das Land helfen müsse, weil ja die Anrainer an den Verheerungen der Drau nicht schuld seien; in einem anderen Falle, bei der Sann, wurde wieder gesagt, daß nicht der Fluß schuld sei, daß die Regulirungsarbeiten einen schlechten Erfolg gehabt haben, sondern die Personen, welche das Project gemacht haben, und das Land müsse nun zahlen, weil die Sann nicht dafür könne. Dann wurde wieder gesagt, das Land solle bezahlen, weil nicht die Uferbesitzer, sondern die Drau an allem Schaden schuld sei. Es würde dies dahin führen, daß das Land die Fehler aller möglichen Leute und aller möglichen Flüsse bezahlen müßte, bloß deshalb, weil es immer Jemanden gibt, der nicht dafür kann, daß so Etwas geschieht. (Weiterkeit.) Ich glaube nicht, daß das Land für diesen Zweck — ich möchte sagen — constituirt ist.

Ich glaube, daß in allen Fällen das Land nur dann berufen ist, einzutreten, wenn durch eine solche Arbeit wirklich ein dauernder allgemeiner Vortheil erreicht wird. Diesen Beweis des allgemeinen Vortheiles vermisse ich aber in dem gegenwärtig vorliegenden Projecte, und ich vermisse ferner den Beweis der Sicherheit, daß diese Vortheile auch erreicht werden, in dem Maße, als ich sie für nothwendig halte, um zu einer so weit gehenden Ausgabe meine Zustimmung geben zu können. Ich halte daher den Antrag des Landescultur-Ausschusses insoweit für ganz gerechtfertigt, als derselbe findet, es sei dermalen nicht auf die Auslage einzugehen, wenn mich auch vielleicht etwas andere Gründe dazu bestimmen, als der Landes-Cultur-Ausschuß möglicherweise in seinen Sitzungen für maßgebend gehalten hat.

Es könnte vielleicht die Besorgniß gehegt werden, daß, wenn das Wort „dermalen“ in den Beschluß aufgenommen wird, damit mehr oder weniger gesagt ist, wir sollen gar nicht weiter darüber beschließen. Allein dies ist denn doch nicht richtig, und ich halte es für unpassend,

einem Landtage zuzumuthen, daß er, wenn er das Wort „dermalen“ ausdrücklich in einen Beschluß aufnimmt, damit die Ablehnung für alle künftigen Zeiten aussprechen will. Ich bin überzeugt, und stimme darin mit allen Herren Vorrednern überein, daß sich eine Regulirung der Drau im Laufe der Zeit als nothwendig herausstellen wird, und zwar nicht nur wegen der Uferbesitzer, sondern insbesondere wegen der Schifffahrt und ebenso auch im Interesse der Errichtung von Bewässerungsanlagen und anderen Unternehmungen. Ich würde es aber für sehr gefährlich halten, wenn wir uns für die Wiederaufnahme dieses Gegenstandes eine bestimmte Frist setzen würden. Wir würden uns dadurch muthwilliger Weise eine Zwangslage schaffen, und Sie wissen, meine Herren alle, was uns die Zwangslagen schon gekostet haben. Ich möchte nicht, daß wir uns noch extra eine Landeszwangslage schaffen. (Weiterkeit.)

Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Landescultur-Ausschusses, und empfehle denselben zur Annahme, daß nämlich der Landtag dermalen auf dieses Regulirungsproject nicht eingehe. Ich muß aber zugleich erklären, daß ich, insbesondere zur Beruhigung eines der Herren Vorredner, welcher gesagt hat, daß durch diesen Beschluß die ganze Angelegenheit auf ewige Zeiten verschoben werde, auch den Antrag des Herrn Abgeordneten K u r o v e z unterstütze, daß nämlich dem Antrage des Landescultur-Ausschusses ein Zusatz beigefügt werde, wornach der Landes-Ausschuß aufgefordert wird, den Gegenstand nicht aus dem Auge zu verlieren.

Ich stelle also keinen besonderen Antrag, weil wie gesagt, ein Antrag vorliegt, dem ich mich vollkommen anschließe.

Abgeordneter **Lohninger** (G.-G.-B.) Ich erlaube mir nur ein paar Bemerkungen aus dem Grunde zu machen, weil der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer, der in der Debatte das Wort ergriffen hat, vorgebracht hat, daß dem Landes-Ausschuße der Auftrag gegeben worden sei, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf in dieser Angelegenheit vorzulegen. Der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer hat aber vergessen, daß die Finanzlage des Landes dadurch eine so schwierige geworden ist, daß die Regierung im vorigen Jahre den Landtag nicht einberufen hat, derselbe also gar nicht in der Lage war, Vorsorge für die Bedeckung des großen Deficites zu treffen, welches dadurch entstanden ist, und daher aus finanziellen Gründen allein schon darin, daß man beschlossen hat, es sei ein Gesetz in der nächsten Session vorzulegen, kein Motiv gefunden werden kann, daß man nun das Gesetz annehmen müsse.

Diese factische Berichtigung wird, glaube ich, allein zeigen, daß man in dem heurigen Jahre um so vor-

sichtiger sein muß, mit außerordentlichen Botirungen, weil wir die Bedeckung des Erfordernisses für das Jahr 1879 noch nicht haben; es fehlt uns ebenso die Bedeckung pro 1880 und die Schlupfziffer wird uns, glaube ich in einiges Erstaunen versetzen, wenn wir sehen, was von uns gefordert wird, um nur die laufenden Auslagen bedecken zu können.

Ich möchte also davor warnen, daß man sich hinreißen lasse, ein Gesetz deshalb anzunehmen, weil dem Landes-Ausschusse eine specielle Weisung gegeben worden ist.

Der Herr Abgeordnete Graf Wurmbbrand scheint auch einer irrigen Meinung zu sein, wenn er sagt, es sei von der Regierung für die Regulirung des Drausflusses etwas ins Budget eingestellt worden. Es liegt mir hier der Staatsvoranschlag für das Jahr 1880 vor. In demselben kommen unter dem Titel Wasserbau für Steiermark bloß vor: „Aerarialbeitrag zur Murregulirung und zur Sannregulirung“, sonst nichts. In dieser Beziehung haben wir also nicht zu besorgen, daß die Regierung inconsequent sein werde. (Heiterkeit.)

Abgeordneter Freiherr von Moscon (S.-G.-B.): Ich erlaube mir vor Allem voranzuschicken, daß ich ein eifriger Anhänger aller Wasserbauten bin.

Ich gestehe offen, daß ich sowohl für Flußregulirungen, wie für Entsumpfungen, wie für andere Anlagen, die die culturellen Kräfte des Landes steigern können, immer mit aufrichtigster Bereitwilligkeit und sogar mit Opferwilligkeit einzutreten bereit bin. Nichts desto weniger finde ich aber in dem gegenwärtig vorliegenden Gesetzentwurfe nicht diejenigen Garantien, welche den Landtag bestimmen könnten, diesem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben.

Wir haben bereits von verschiedenen Herren Vordnern einzelne Flüsse anführen gehört, wir haben vernommen, daß sich einzelne Redner für die Sann oder vielmehr gegen dieselbe, andere wieder gegen Unzukömmlichkeiten, die solche Flußregulirungen bereiten, ausgesprochen haben. Dieß meine Herren ist allerdings richtig. Flußregulirungen sind und bleiben immer mehr oder weniger eine precäre Angelegenheit, allein insbesondere erscheinen sie mir dann precär, wenn dieselben von Fall zu Fall oder mehr oder weniger unter dem Druck von Seiten einzelner Uferanrainer ausgeführt werden.

Ich unterschätze gar nicht die Gründe, welche die Herren aus den untern Gegenden Steiermarks für die Regulirung der untern Drau in's Gesetz führen, ich begreife, daß, wenn man diese Gründe im Auge hat, man für diese Regulirung eintritt. Allein meine Ansicht geht dahin, daß durch eine Regulirung oder durch die Beseitigung einer Gefahr für jene Gegenden im Großen

und Ganzen für das Land Steiermark noch immer nichts Genügendes geschehen ist. Ich erlaube mir daher folgende Resolution zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß sei zu beauftragen, die Anlage eines Flußkatasters in Erwägung zu ziehen und in der nächsten Session des Landtages hierüber Bericht zu erstatten.“

(Die Debatte wird hierauf geschlossen und die Anträge der Abgeordneten Kufoveß und Freiherr von Moscon werden unterstützt.)

Berichterstatler des Landes-Cultur-Ausschusses Graf Gleispach: Dem Landes-Cultur-Ausschusse wurden von den geehrten Herren Rednern nach einander die heterogensten Dinge vorgeworfen. Der Herr Abgeordnete für Marburg findet, daß die in Frage stehende Regulirung ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, welches bloß als solches betrachtet und beurtheilt werden soll; andererseits macht es der Herr Abgeordnete aus dem Großgrundbesitze dem Ausschusse zum Vorwurfe, daß er keinen allgemeinen Standpunkt eingenommen habe. Der Ausschuß hat, wie ich glaube, in seinen Berathungen und in seiner Begründung diesen beiden Ansichten Rechnung getragen, ich verweise hier auf den Wortlaut des Berichtes, welcher ausdrücklich sagt (liest): „Der Sonder-Ausschuß anerkennt als zweifellos, daß es in hohem Grade nützlich und wünschenswerth wäre, die beantragte Flußregulirung und zwar noch in ausgedehnterem Masse in Angriff zu nehmen, kann aber in Erwägung“ — es folgen die Gründe — „auf die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht einrathen.“

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, auf das Eingehen in die Specialdebatte nicht einzurathen, sind eben zweifacher Natur. Es war der allgemeine Gesichtspunkt maßgebend, daß nur eine Gesamtsflußregulirung ein dauerndes und erspriessliches Resultat zu liefern geeignet ist; es ist entschieden unrichtig, was der Herr Graf Wurmbbrand behauptet hat, daß durch die Regulirung der Strecke zwischen Pettau und Buchdorf der Fluß als regulirt zu betrachten sei; er hat unmittelbar darauf selbst gesagt, daß auf der Strecke von Buchdorf aufwärts und von Pettau abwärts auf einer Seite Hügel land sei und daß man den Fluß bloß an die Hügel hindrängen brauche, um auch diese Strecke dauernd flosbar zu erhalten. Ja, aber wer wird denn den Fluß hindrängen, mit andern Worten, wir müssen auch dort den Fluß wieder reguliren. Die Consequenz dieser Regulirung wäre also wie der Sonder-Ausschuß erwogen hat, die Regulirung des Stromes nach aufwärts und abwärts. Es handelt sich aber

lediglich um eine specielle Regulirung der Strecke von Pettau bis Puchdorf, um die Schiffbarmachung dieser Strecke, um die Rettung von Gründen und Werthen, welche auf dieser Strecke gefährdet werden. Von einer Regulirung des Draußflusses durch die beantragte Vorlage ist keine Rede. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete das Pettauersfeld als eines der fruchtbarsten im Lande bezeichnet hat, so ist das eine Thatsache, von der ich gestehe, daß ich sie heute zum ersten Male höre. Meines Wissens ist da Schotterboden, welchem nur mühsam Producte abgerungen werden können. Wenn die Länge der zu regulirenden Strecke mit einer Wegstunde bezeichnet ist, so ist das ganz correct. Der Flußlauf beträgt gegenwärtig mit den Aberrationen 7000 Klafter und soll nach der Regulirung 5000 Klafter betragen. Eine Länge von 5000 Klaftern ist — natürlich zu Wagen — in einer Stunde zurückzulegen. Es dürfte also keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um die Regulirung einer Strecke von der Länge einer Wegstunde handelt.

Was der Herr Abgeordnete weiter erwähnt hat, daß diese Strecke zuerst regulirt werden soll und daß dann allmählig die Strecke aufwärts und abwärts regulirt werden soll, so ist dies dasjenige, was der Landesculturausschuß nach den gemachten Erfahrungen als vollkommen unzweckmäßig erkannt hat; es haben derlei partielle Regulirungen eines Theiles des Flusses nach abwärts auf den Flußlauf einen Einfluß, welcher vollkommen unberechenbar ist, es wird aus derlei partiellen Regulirungen diejenige Consequenz erwachsen, daß man zu neuen unberechenbaren Auslagen wird schreiten müssen. Andererseits sind die Excesse des oberen Stromes auf derlei partielle Regulirungen von unberechenbarem Einfluß und es kann sich der Plan einer partiellen Regulirung bei der größten Voraussicht und der größten Correctheit schon im nächsten Jahre als gänzlich nutzlos und unzweckmäßig erweisen, nachdem die partielle Regulirungsarbeit auf die gegenwärtige Beschaffenheit des Flusses berechnet war, während sich der Lauf des oberen Stromes durch unabsehbare Elementarereignisse in einer solchen Art geändert hat, daß die Arbeiten geradezu zweckwidrig erscheinen; sie sind dann für die gesammte Regulirung hinderlich, sie sind dem System der Gesammtregulirung schwer einzufügen, und es ist schon wiederholt vorgekommen, daß die Scheu, dasjenige zu vernichten, was mit bedeutenden Kosten und Opfern geschaffen wurde, das Zustandekommen eines rationellen Gesammtregulirungs-Planes gehindert hat, daß man sich den partiellen Objecten accomodirte und daß die Gesammtregulirung keine entsprechende wurde.

Daß das Präliminare der Kosten der Regulirung überschritten werden wird, wollte ich im Berichte nicht daraus

deduciren, daß die Sannregulirung in nicht besonders glänzender Weise gelungen ist. Der geehrte Herr Abgeordnete hat bemerkt, daß nicht die Sann, sondern diejenigen, welche die Regulirung gemacht haben, die Schuld daran haben dürften. Ich halte diese Bemerkung für unrichtig; bei Flußregulirungen sind ganz unberechenbare Elementarereignisse wirksam, welche oft die geistreichsten, zutreffendsten Pläne zu Schanden machen. So geht es bei der Sann und so dürfte es eventuell auch bei dieser Regulirung gehen. Ich möchte daher den hohen Landtag bitten, zu erwägen, daß die Gründe, welche dormalen gegen die Annahme des Gesetzes sprechen, so überwiegend sind, daß, wenn noch die Finanzlage hinzugerechnet wird, welche, wie schon eingangs erwähnt, bekannt ist, und noch Gegenstand so vielfacher Besprechung sein wird, und welche ich auch deshalb zu besprechen nicht für nothwendig erachte, ich glaube, daß der Antrag des Landesculturausschusses als ein in jeder Beziehung gerechtfertigter anerkannt werden wird.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Kufowec muß ich natürlich noch mehr bekämpfen, als jenen des Herrn Abgeordneten Graf Wurmbrand, nachdem dieser Antrag die Regulirung des gesammten Flusses schon für das nächste Jahr in Aussicht nimmt, während jetzt schon mit apodiktischer Gewisheit gesagt werden kann, daß das Land im nächsten Jahre nicht in der Lage sein werde, eine derlei Auslage und Opfer zu votiren, wie sie durch einen derlei Antrag beabsichtigt worden. Ebenso unzulässig erscheint es mir, heute etwas zu beschließen, was im Jahre 1883 ins Leben treten soll; ich glaube, daß dasjenige, was im Jahre 1883 geschehen soll, dem Landtage überlassen bleiben müsse, der in jenem Jahre tagen wird. Die Verhältnisse und Umstände, welche dann maßgebend sein werden, müssen eben unseren Nachfolgern oder denjenigen unter uns, die dann noch ihre Plätze einnehmen werden, zur Beurtheilung überlassen bleiben. Ihnen werden die auch klar und gegenwärtig sein, während wir heute — entschuldigen sie den Ausdruck — rein in's Blaue hinein beschließen müßten, aber doch in einer für unsere Nachfolger vollkommen bindenden Weise. Ich kann also diesen Anträgen nicht zustimmen und empfehle Ihnen die Anträge des Ausschusses zur Annahme.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Moscon betrifft, bezüglich des Flußcatasters, so enthält dieser Antrag bloß eine Weisung an den Landes-Ausschuß, welcher darüber schlüssig werden wird. Er enthält in dieser Richtung keinen bindenden Auftrag, und ich habe keinen Anlaß, demselben entgegenzutreten.

Abgeordneter **Kufowec** (L. G. Luttenberg). Zur thätlichen Berichtigung muß ich bemerken, daß, wenn

ich beantragt habe, daß in der nächsten Zeit Erhebungen zu pflegen seien, und daß darüber in der nächsten Session eine Vorlage einzubringen sei, so habe ich darunter verstanden, daß in der nächsten Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, und daß in demselben auch eine Frist bestimmt werden kann, in der die Ausarbeitung oder die Inangriffnahme der Regulirung zu erfolgen hat.

(Der Antrag des Abgeordneten Grafen Wurmbbrand wird unterstützt.)

Abgeordneter Dr. **Rechbauer**: Ich bitte bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten **Kukowetz** über die Worte „in der nächsten Session“ abgesondert abstimmen zu lassen.

(Bei der Abstimmung werden der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses und der Zusatzantrag des Abgeordneten **Kukowetz**, der letztere mit Auslassung der Worte „in der nächsten Session“ angenommen; der Antrag des Abgeordneten Freiherrn von **Moscon** wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Durch diese Abstimmungen ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen **Wurmbbrand** gegenstandslos geworden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Verwaltung des Lehrer-Pensionsfondes.

(Nr. 56 der Beilagen.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne):

Hoher Landtag!

Ueber den mit Landtagsbeschluß vom 16. October 1878 dem Landes-Ausschusse ertheilten Auftrag, die Verhandlung mit der k. k. Regierung in der Richtung fortzusetzen, daß die Gebahrung und Verrechnung des Schullehrer-Pensionsfondes unter Aufrechterhaltung des Anweisungsrechtes der Schulbehörden an den Landes-Ausschuß übertragen werde und das diesfalls vom Landes-Ausschusse an die k. k. Regierung gerichtete Ersuchen hat der Herr Unterrichtsminister mit Erlaß vom 25. August 1879, Z. 3296, dem Landes-Ausschusse eröffnet, daß der Willfahrung dieses Wunsches die positive Bestimmung des § 57 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 entgegenstehe und für die Regierung kein Grund vorliege, diese reichsgesetzliche Bestimmung einer Abänderung zuzuführen. Da die Verwaltung des Normalschulfondes durch den § 66 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 in die Verwaltung der Länder übergegangen ist, da selbst die Verwaltung des Landeserschulfondes nach dem Landesgesetze

vom 5. Juni 1876, § 10, vorbehaltlich des Anweisungsrechtes, in Steiermark dem Landes-Ausschusse eingeräumt wurde, so empfiehlt es sich umso mehr, auch die Verwaltung des Lehrer-Pensionsfondes mit Vorbehalt des Anweisungsrechtes der Landes-Schulbehörde in gleicher Richtung zu regeln, weil dormalen bei der Neuanstellung der Lehrer die Verbuchung einerseits der angewiesenen Bezüge, andererseits der davon zu entrichtenden Beiträge der Lehrer an den Pensionsfond von zwei verschiedenen Hilfsorganen des k. k. Landes-Schulrathes und des Landes-Ausschusses vorgenommen werden muß, die Theilung der Agenden überdies noch weitere Vermehrung und Verzögerung der Geschäfte verursacht und sogar eine Vermehrung der Hilfsarbeiter bei der k. k. Statthalterei zur Folge hatte, die bei der landschaftlichen Buchhaltung nicht nothwendig gewesen wäre, weil der Reichs-Gerichtshof in dem über die Vergütung der Kosten für diese Hilfsarbeiter abgeführten Rechtsstreite in den Entscheidungsgründen zum Urtheile vom 10. Juli 1879 ausdrücklich die Ansicht vertritt, daß die Verwaltung des Lehrer-Pensionsfondes trotz der Bestimmung des § 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 mit dem gesetzlichen Wirkungskreise des k. k. Landes-Schulrathes, „der obersten Beaufsichtigung des Landes-Schulwesens“, nichts gemein habe und eine ganz heterogene Obliegenheit desselben bilde und daß er dort seine eigenen, hier fremde Geschäfte führe, und endlich, weil die §§ 38 und 44 des bereits rechtsgiltigen Landesgesetzes über die Volksschulen in Ober Oesterreich ähnliche Bestimmungen über die Verwaltung des für die Pensionen der Schullehrer bestimmten Fondes durch das Land enthalten, wie sie der hohe Landtag anstrebt.

Auf diese Gründe gestützt, beantragt der Unterrichts-Ausschuß, dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung zu ertheilen (liest):

„Im Wege einer Petition an die k. k. Regierung, das Herrenhaus und an das Haus der Abgeordneten zu erwirken, daß in Abänderung des § 57 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 der steiermärkische Schullehrer-Pensionsfond in seinem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf demselben lastenden Verbindlichkeiten und mit Aufrechterhaltung seiner Widmung in die Verwaltung des steiermärkischen Landes-Ausschusses in der Weise überzugehen habe, daß die Verrechnung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landes-Ausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund der vom Landtage festgestellten Präliminarien der Landes-Schulbehörde zukommt.“

Abgeordneter Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Wenn ich mir erlaube, den Antrag des Unterrichts-Aus-

schusses zu unterstützen, so glaube ich die Legitimation hiezu aus dem Umstande ableiten zu dürfen, daß ich bereits in der letzten Session des hohen Landtages als Referent des Finanz-Ausschusses diesen Gegenstand zu besprechen die Ehre hatte und auch heuer wieder als Referent über die betreffende Post zu fungiren habe. Gerade aus diesem Anlasse habe ich vielleicht mehr als viele der Herren Gelegenheit gehabt, mich mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen besonders vertraut zu machen und über die thatsächlichen Verhältnisse des Fondes auf das Genaueste zu informiren. Wenn ich nun auch von Seite des Finanz-Ausschusses keinen Auftrag erhalten habe, in dieser Richtung das Wort zu ergreifen, so glaube ich doch dem Geiste und Sinne, von welchem sich derselbe bei seinen Arbeiten leiten läßt, gerecht zu werden, wenn ich mir erlaube, den Gegenstand einer kurzen Beleuchtung zu unterziehen.

Wie den Herren aus den Rechnungs-Abschlüssen und Voranschlägen des Schullehrer-Pensionsfondes bekannt ist, betragen die jährlichen Kosten, welche dadurch erwachsen, daß die Regierung die Verwaltung des Fondes besorgt, an Diurnen, Amts- und Kanzleiauslagen circa 1400 fl. Wenn ich nun auch zugebe, daß dieser Betrag dadurch kein übermäßiger ist; wenn ich auch zugebe, daß dieser Betrag insbesondere gegenüber der Höhe unseres heurigen Deficites verschwindend klein ist: so glaube ich doch, daß gerade der Ernst der Finanzlage jedem Volksvertreter die Pflicht doppelt warm an's Herz legen muß, jede unnütze und entbehrliche Auslage zu vermeiden und dahin zu trachten, daß sie in Zukunft vermieden werde. Zum mindesten glaube ich, daß das Deficit kein Freibrief und keine Anweisung sei, in kleinen Posten viel Geld auszugeben. Und als eine unnütze Ausgabe muß ich diejenige bezeichnen, welche vollständig erspart werden kann, wenn die Verwaltung des Fondes dem Lande übergeben wird, indem dieselben Organe, welche schon derzeit den Landes- und Normal- und Normal-Schulfond verwalten, ohne eine bedeutend größere Arbeit, ohne bedeutende Mühewaltung und gewiß ohne bedeutende Kosten auch diesen Fond zu verwalten im Stande wären.

Ich muß gestehen, daß es mir nicht faßlich ist, warum die Regierung diesem Wunsche des Landes gegenüber, welcher schon viele Jahre hindurch ausgesprochen wird, sich stets ablehnend verhält. Ich finde es nicht gerechtfertigt, eine Gesetzesänderung, welche nicht principieller Natur ist, sondern sich aus Billigkeits- und Opportunitätsgründen empfehlen würde, abzulehnen, wenn dadurch dem ohnehin durch vielfache und hohe Steuern bedrückten Staatsbürger eine Abhilfe geschafft würde. Mir ist die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber dem Lande umso unbegreiflicher,

nachdem thatsächlich der Landes- und Normal-Schulfond der Verwaltung des Landes anvertraut sind. Dieselben Gründe, welche für die Ueberlassung dieser Fonde an die Verwaltung des Landes sprachen, sprechen in viel erhöhterem Grade für die Ueberlassung dieses Fondes zur Verwaltung auch des Landes. Bei der schwierigen Arbeit einen triftigen Grund für die ablehnende Haltung der Regierung zu finden, komme ich schließlich fast auf eine Annahme, zu der speciell ich mich unmöglich entschließen könnte, nämlich zu dem Motive eines Mißtrauens der Regierung gegenüber der Landes-Verwaltung, ein Motiv, das ich andererseits anzunehmen nicht berechtigt bin, da ja, wie ich erwähnt, die Regierung bereits im Wege der Gesetzgebung den Landes- und Normal-Schulfond thatsächlich der Verwaltung des Landes anvertraut hat, ein Motiv, das ich aber auch für vollständig unbegründet halten würde, weil, man mag wie immer über die Landes-autonomie denken, man den Landes-Ausschüssen und gewiß auch unserem Landes-Ausschusse das Zeugniß nicht wird versagen können, daß sie in der Verwaltung der ihnen anvertrauten Fonde mit der größten Gewissenhaftigkeit und der ängstlichsten Genauigkeit vorgehen.

Ich glaube die Herren mit einer weiteren Erörterung nicht belästigen zu sollen. Ich glaube dargethan zu haben, daß, wenn momentan der Wortlaut gegen uns und gegen unsern Wunsch zu sprechen scheint, schon jetzt der Geist und die Tendenz, insbesondere wenn man den thatsächlich zum Theil veränderten Verhältnissen Rechnung trägt, zu unseren Gunsten sprechen und das finanzielle Motive sowie insbesondere das Motiv der Vereinfachung der Verwaltung diese Maßregel als opportun erscheinen lassen. Ich müßte es bedauern, daß, während es bei uns sonst ein von Regierung zu Regierung sich vererbendes Miasma zu sein scheint, in den Regierungsmaximen sowohl auf legislativem, als auch auf dem Verwaltungsgebiete der vielgeliebten Opportunität einen vielfach weitgehenden und in vielen Fällen für Eisleithanien verhängnißvoll gewordenen Einfluß zu gestatten, gerade in diesem Falle wo, ich will nicht sagen weil, es sich um ein Landes-Interesse handelt, sich die Regierung der Erwägung einer gewiß wohl begründeten Opportunität consequent verschließt.

Ich darf wohl zum Schlusse die Erwartung aussprechen, daß unsere Bitte in beiden Häusern des hohen Reichsrathes beredte Anwälte finden wird; ich darf wohl erwarten, daß beide Häuser des Reichsrathes die Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit unseres Begehrens anerkennen werden und daß schließlich auch die Regierung sich veranlaßt sehen wird, dem durch viele Jahre wiederholten Wunsche des Landes Rechnung zu tragen. Darum

glaube ich eine Pflicht erfüllt zu haben, indem ich den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfahl.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich hatte keineswegs die Absicht, das Wort zu ergreifen; ich bin jedoch nach den Auseinandersetzungen des unmittelbaren Herrn Vorredners gezwungen, dies zu thun und zwar aus dem Grunde, um nicht der Gefahr Raum zu geben, daß hier der Satz: „qui tacet, consentire videtur“ Anwendung finde. Ich thue dies mit Rücksicht auf eine Andeutung des geehrten Herrn Vorredners, welche ich unbedingt ablehnen muß.

Der geehrte Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, daß er es zwar nicht thue, daß jedoch die Gefahr der Annahme vorhanden sei, man könnte ein Mißtrauen gegen die Landes-Verwaltung hegen, wenn dem Wunsche des hohen Landtages nicht entsprochen würde, daß dies der Grund sein könnte, warum die Regierung sich demselben gegenüber ablehnend verhält.

Diesen Satz muß ich unbedingt ablehnen, und erlaube mir auf die Erörterungen, die auch im Ausschußberichte niedergelegt sind, hinzuweisen, daß die Ablehnung lediglich im genauen Wortlaute des § 57 des Reichs-Volksschulgesetzes ihren Grund findet. Nebenbei erlaube ich mir zu bemerken, daß die Ersparung, von welcher Erwähnung geschah, wohl weniger das Land treffen würde, nachdem das Land zum Schullehrer-Pensionsfonds nichts beizutragen hat.

(Die Debatte wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist:

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Vorlage des Landes-Ausschusses über die Kostenbestreitung für die Bezirks-Lehrer-Bibliotheken und Lehrer-Conferenzen.

(Nr. 57 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Gleispach** (von der Tribüne): Die Kosten für die Bezirks-Lehrer-Bibliotheken und Lehrer-Conferenzen hat nach den Gesetzen vom 4. Februar 1870 und vom 5. Juni 1876 der Landesschulfond zu bestreiten; nachdem jedoch andererseits nach dem Reichsgesetze für die Volksschulen vom 14. Mai 1869 und insbesondere nach dem § 67 dieses Gesetzes die Kosten für die Ausbildung der Lehrer das Reich zu tragen hat, so beantragt der Landes-Ausschuß eine Gesetzesvorlage, in welcher der § 9 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876 in entsprechender Weise

abgeändert wird, wo nämlich die beiden Punkte, das sind die Kosten für die Bezirks-Lehrer-Conferenzen, dann die Reisekosten-Entschädigungen, dann die Kosten für die von den Bezirks-Lehrer-Conferenzen zu den Landes-Lehrer-Conferenzen entsendeten Abgeordneten enthalten sind. Nachdem auf diese Art bedeutende Kostenbeträge, welche das Land durch dieses Gesetz freiwillig übernommen hat, vom Lande abgenommen werden würden, so empfiehlt der Unterrichts-Ausschuß die vom Landes-Ausschusse beantragte Gesetzesvorlage zur Annahme. Das Gesetz, welches beantragt wird, lautet (liest): „Gesetz vom . . ., giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung des § 9 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, Nr. 24.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Der § 9 des Landesgesetzes vom 5. Juni 1876, Nr. 24, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

1. Aus dem Landes-Schulфонде sind zu bestreiten:
 - a) die systemisirten Gehalte und Funktionszulagen des Lehrpersonales der allgemeinen öffentlichen Volksschulen;
 - b) die Dienstalterszulagen;
 - c) Remunerationen für Leistungen im Lehrfache;
 - d) Unterstützungen des activen Lehrpersonales in Krankheits- oder anderen unverschuldeten Unglücksfällen bei besonderer Würdigkeit und Dürftigkeit.

2. Mein Minister des Unterrichtes ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich erlaube mir vor Allem hervorzuheben, daß die Regierung unbedingt den Tendenzen zustimmt, welche dahin gehen, die Lasten, welche auf die Steuerträger überwältigt sind, möglichst zu erleichtern, und daher das Sparsystem vollkommen gerechtfertigt findet. Allein auch da heißt es sich innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen bewegen.

Wenn von dem geehrten Herrn Berichterstatter angedeutet wird, daß die Kosten für die Bezirkslehrer-Conferenzen und Bezirkslehrer-Bibliotheken freiwillig von dem Lande übernommen worden sind, und daß die Kosten, welche für die Ausbildung der Lehrer verwendet worden, vom Staate zu tragen sind, so ist sich da doch der gesetzliche Standpunkt, wie er heute besteht, abgesehen vom § 9, nicht ganz vor Augen gehalten worden. Denn der § 67 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 deutet die Anstalten sehr genau an, welche vom Staate zu erhalten sind. Ich glaube, daß ich nicht nothwendig habe, den § 67 wörtlich vorzutragen, allein es ist darin eben nur von den Lehrerbildungs-Anstalten und den damit verbundenen Übungsschulen die Rede. Außerdem ist noch auf die Fortbildungscurse hingewiesen. Allein die Bezirks-

lehrer-Conferenzen sowohl, als auch die Bezirkslehrer-Bibliotheken gehören wohl in den Rahmen dieses § 67 absolut nicht. Die Bezirkslehrer-Conferenzen müssen jedoch stattfinden; die Kosten für die Bezirkslehrer-Conferenzen müssen auch gedeckt werden, und ich kann dem hohen Landtage die Versicherung geben, daß, wenn hier wirklich eine freiwillige Uebernahme der Kosten von Seite des Landes vorhanden war, welche die Gesamtheit der Länder, nämlich das Reichsbudget zu tragen gehabt hätte, diese freiwillige Uebernahme auch von Seite sämtlicher anderer Länder eingetreten wäre. Denn meines Wissens existirt kein Landes-Gesetz, in welchem etwa die Deckung der Kosten für die Bezirkslehrer-Conferenzen und Bezirkslehrer-Bibliotheken aus anderen als aus Landes- oder Bezirksmitteln bestimmt wäre. Aus Staatsmitteln werden weder die einen noch die anderen gedeckt.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Gleispach**: Ich möchte mir nur zu bemerken erlauben, daß der Unterrichts-Ausschuß schon bei der Berathung dieses Gesetzes sich durchaus keinen großen Illusionen hingegeben hat und überzeugt war, daß die hohe Regierung der Annahme desselben entgegneten werde. Der Ausschuß, ich glaube auch der Landtag, wären sehr erfreut, wenn statt dieser Vorlage eine andere uns zur Berathung vorläge, welche mit zweifelloser Aussicht einer auf Erfolg hinielenden Beschlußfassung entgegengeführt werden könnte. Nunmehr ist es wohl sehr schwierig, einschneidende Erfahrungen durch Berathung im Landes-Ausschusse und im hohen Hause zu Wege zu bringen; indessen, trotz der Erklärung Seiner Excellenz, kann ich dem hohen Landtage nur empfehlen, diesen Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben, nachdem der Erfolg desselben zum Mindesten zweifellos nicht ein ungenügender ist. Die Erklärungen Seiner Excellenz, betreffend den Wortlaut des § 67 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, sind zweifellos vollkommen richtig, jedoch ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Tendenz dieses ganzen Gesetzes dahingeht, daß die Kosten für die sachlichen Bedürfnisse von den Schulgemeinden, die Auslagen für die Lehrerdotationen nach Aufhebung der Schulgelder von den Ländern und Bezirken, und endlich die Auslagen für die Ausbildung der Lehrer vom Reiche zu tragen seien, und ich möchte mir zu bemerken erlauben, daß allerdings die bei weitem überwiegende Majorität der Landes-Gesetze die heute zur Eliminirung beantragten Kosten als vom Lande zu bezahlen betrachtet, daß jedoch trotzdem zwei Schulgesetze bestehen, in denen diese Kosten nicht als vom Lande zu bestreitende bezeichnet werden.

Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses dem hohen Landtag zur Annahme.

(Der Gesetzentwurf wird nach dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Gleispach**:

Der hohe Landtag hat in früheren Sitzungen eine Petition der Gemeindevertretung Pölttschach um die Veranlassung, daß die von der Südbahn nach Sauerbrunn zu bauende Bahnlinie nicht in Grobelno, sondern in Pölttschach an die Südbahn anschließe; zweitens eine Petition der Marktgemeinde Stainz um wohlwollende Beurtheilung der Frage wegen Erbauung der Stainzer Vicinal-Bahn; drittens eine Petition von zehn Gemeinden um Nicht-Bewilligung der Straßen-Vicinal-Bahn von Stainz nach Wieselstdorf und schließlich zwanzig Petitionen von mehreren Gemeinden des Land-Wahlbezirkes Stainz um Nicht-Bewilligung der Vicinalbahn Stainz-Wieselstdorf dem Landescultur-Ausschusse zugewiesen.

Nachdem jedoch heute im hohen Hause ein eigener Eisenbahn-Ausschuß gewählt wurde, beantragt der Landescultur-Ausschuß, der hohe Landtag wolle diese sämtlichen Petitionen dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, in Betreff einiger Aenderungen in der Organisation des technischen Straßenbaudienstes.

(Nr. 45 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Heilsberg**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Berichtes an den Landescultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist

die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses betreffend die Erhöhung der Löhnungen des Aufsichtspersonales im Landes-Zwangsarbeitsause in Messendorf.

(Nr. 46 der Beilagen.)

Ich ersuche den Herren Berichterstatter des Landes-Ausschusses bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Serman**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Berichtes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten tritt unmittelbar nach der Landtags-Sitzung in der Kanzlei des Herrn Landes-Ausschusses **Paierhuber** zu einer Sitzung zusammen.

Der Unterrichts-Ausschuß wird für morgen den 18. Juni, Vormittags 11 Uhr, in der Kanzlei des Herrn Landes-Ausschusses **Dr. Ritter von Schreiner** zu einer Sitzung eingeladen.

Der Finanz-Ausschuß hält heute nach Schluß der Landtags-Sitzung in seinem gewöhnlichen Berathungs-Local eine Sitzung ab.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Samstag den 19. Juni 1880, Vormittags 10 Uhr, und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten **Paierhuber** und Genossen, betreffend den Grundsteuertarif des Landes Steiermark. (Nr. 54 der Beilagen.)

2. Begründung der Antrages der Abgeordneten **Sprung** und Genossen, betreffend die Gestattung des Tabakbaues in Steiermark. (Nr. 62, der Beilagen.)

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten **Karlon** und Genossen über ein Gesetz, betreffend das Einspruchsrecht der Gemeinden gegen die Schließung von Ehen, wirksam für das Herzogthum Steiermark. (Nr. 63 der Beilagen.)

4. Begründung des Antrages der Abgeordneten **Karlon** und Genossen über ein Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Regelung der Schulpflicht, Wiedereinführung des Wiederholungs-Unter-

richtes in Sonn- und Feiertagschulen. Nr. 64 der Beilagen.)

5. Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses zu dem Berichte und Vorschläge des Landes-Ausschusses, Beiträge aus dem Landesfonde zur Ausführung von Uferschutzbauten am Ennsflusse bei Niedergstatt, von Verbollständigungsbauten am Uferschutze in Lunzendorf und von Nachbesserungsarbeiten an der Urthehre bei Deblarn zu gewähren. (Nr. 61 der Beilagen.)

6. Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 35), betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Hereinbringung von Geldforderungen gegen Bezirke und Gemeinden. (Nr. 60 der Beilagen.)

7. Erste Lesung folgender Vorlagen des Landes-Ausschusses:

a) Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Stadtgemeinde **Judenburg** um Erhöhung der bisherigen Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband. (Nr. 58 der Beilagen.)

b) Bericht des Landes-Ausschusses über die Eingaben der Bezirksausschüsse **Stanz** und **Birkfeld** um Bewilligung zur Einhebung erhöhter Bezirksumlagen. (Nr. 59 der Beilagen.)

c) Bericht des Landes-Ausschusses über die Eingaben der Gemeinden **Pöchl**, **Straffen** und **Alt-Musse**, im Gerichtsbezirke **Musse**, dann der Stadtgemeinde **Rann** im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage. (Nr. 65 der Beilagen.)

Schließlich 8. Bericht über Petitionen.

Ich ersuche die Mitglieder des Petitions-Ausschusses, welche schon Petitionen zum Vortrage reif haben, den Inhalt dieser Petitionen in meinem Bureau im ersten Zimmer anzugeben, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung um 12 Uhr 40 Minuten.)